

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1995-1996

96/C 78/01

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 28. Februar 1996

Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Mitteilung des Präsidenten	1
3. Genehmigung des Protokolls	1
4. Ausschlußbefassung	1
5. Vorlage von Dokumenten	1
6. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	4
7. Gesetzgebungsinitiative	4
8. Ermächtigung zur Ausarbeitung von Empfehlungen	4
9. Arbeitsplan	4
10. Dringliche und wichtige politische Fragen (Mitteilung mit anschließenden Fragen)	5
11. Tagesordnung	5
12. Einheitliche Währung, Beschäftigung und Wachstum (Erklärungen mit anschließender Aussprache)	5
13. Sekten (Aussprache)	6
14. Öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge ***I (Aussprache)	6
15. Widerstandsfähigkeit von Kfz beim Aufprall ***II (Aussprache)	6
16. Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr **I (Aussprache)	7
17. Technische Überwachung von Kfz **I (Aussprache)	7
18. Statistische Erfassung der Beförderungen im Luftverkehr * (Aussprache)	7
19. Tagesordnung der nächsten Sitzung	7

DE

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 29. Februar 1996

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	9
2. Vorlage von Dokumenten	9
3. Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel *** (Aussprache)	9
4. Änderung der Satzung von „Joint European Torus (JET)“ * (Aussprache)	10
5. Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien (Aussprache)	10
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
6. Kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme (Artikel 52 GO)	10
7. Zukunft von Kosovo (Artikel 92 GO)	11

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
 - **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
 - **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
 - *** Verfahren der Zustimmung
 - ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
 - ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
 - ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung
- (Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichtersteller dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind als Anlage beigefügt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- ENER Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- JUGD Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- INST Institutioneller Ausschuß
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (christlich-demokratische Fraktion)
- UPE Fraktion Union für Europa
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- EDN Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsfraktion)
- NI fraktionslos



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
8. Integriertes Management von Küstengebieten (Artikel 143,2 GO)	11
9. Widerstandsfähigkeit von Kfz beim Aufprall ***II (Abstimmung)	11
10. Öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge ***I (Abstimmung)	11
11. Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr **I (Abstimmung)	11
12. Technische Überwachung von Kfz **I (Abstimmung)	11
13. Statistische Erfassung der Beförderungen im Luftverkehr * (Abstimmung)	12
14. Einheitliche Währung, Beschäftigung und Wachstum (Abstimmung)	12
15. Sekten (Abstimmung)	12
16. Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel *** (Abstimmung)	12
17. Änderung der Satzung von „Joint European Torus (JET)“ * (Abstimmung)	12
18. Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien (Abstimmung)	12
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
19. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	13
20. Zeitpunkt der nächsten Tagung	13
21. Unterbrechung der Sitzungsperiode	13
 <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme (Artikel 52 GO) A4-0026/96 Entschließung zum Arbeitspapier der Kommission über kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme im Elektrizitätsbinnenmarkt (SEK(95)0685 – C4-0281/95)	14
2. Zukunft von Kosovo (Artikel 92 GO) A4-0054/96 Empfehlung zur Notwendigkeit einer baldigen Beilegung des Konflikts über die Zukunft von Kosovo	15
3. Integriertes Management von Küstengebieten (Artikel 143,2 GO) A4-0039/96 Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das integrierte Management von Küstengebieten (KOM(95)0511 – C4-0593/95)	16
4. Widerstandsfähigkeit von Kfz beim Aufprall ***II A4-0015/96 Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (C4-0580/95 – 94/0322(COD))	17
5. Öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge ***I A4-0014/96 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (KOM(95)0107 – C4-0161/95 – 95/0079(COD))	18
Legislative Entschließung	23
6. Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr **I A4-0008/96 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (KOM(95)0377 – C4-0390/95 – 95/0204(SYN))	24
Legislative Entschließung	25



7. Technische Überwachung von Kfz **1	
A4-0010/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(95)0415 – C4-0467/95 – 95/0226(SYN))	26
Legislative Entschließung	27
8. Statistische Erfassung der Beförderungen im Luftverkehr *	
A4-0009/96	
Entwurf für eine Verordnung des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr (KOM(95)0353 – C4-0419/95 – 95/0232(CNS))	28
Legislative Entschließung	29
9. Einheitliche Währung, Beschäftigung und Wachstum	
B4-0260, 0261, 0263 und 0269/96	
Entschließung zur einheitlichen Währung, zur Beschäftigung und zum Wachstum	29
10. Sekten	
B4-0259, 0264, 0266, 0271 und 0274/96	
Entschließung zu den Sekten in Europa	31
11. Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel ***	
A4-0021/96	
Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (SEK(95)1719 – 10373/95 – C4-0562/95 – 95/0276(AVC))	32
12. Änderung der Satzung von „Joint European Torus (JET)“ *	
A4-0330/95	
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET)“ (KOM(95)0234 – C4-0266/95 – 95/0136(CNS))	33
Legislative Entschließung	33
13. Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien	
B4-0265, 0267 und 0268/96	
Entschließung zur Finanzierung des Wiederaufbaus im ehemaligen Jugoslawien	33

Mittwoch, 28. Februar 1996

I*(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 1995-1996

Tagung vom 28. und 29. Februar 1996
 ESPACE LEOPOLD – BRÜSSEL

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 28. FEBRUAR 1996

(96/C 78/01)

TEIL I**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident

*(Die Sitzung wird um 15.05 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 16. Februar 1996 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident teilt mit, daß er Anfang der Woche bei einer Pressekonferenz im Namen des Parlaments die in Israel verübten Terroranschläge verurteilt und die Hoffnung und die Überzeugung des Parlaments zum Ausdruck gebracht hat, daß der Friedensprozeß fortgesetzt wird.

3. Genehmigung des Protokolls

Frau Baldi hat mitgeteilt, daß sie bei der Abstimmung über den Bericht Van Putten über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (A4-0337/95) am 15. Februar 1996 (*Teil I Punkt 5*) gegen den Entwurf einer legislativen Entschließung stimmen wollte.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

4. Ausschlußbefassung

Der AUWI wird mitberatend mit der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: „Von Rom bis Maastricht und danach“ befaßt (federführend: AUSW – bereits mitberatend: ENTW und FRAU).

5. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

– Berichte der Mitgliedstaaten über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschwendung und Unterschlagung von Gemeinschaftsmitteln (C4-0129/96)

Ausschlußbefassung: zur Information: KONT

(beim Haushaltskontrollausschuß eingereicht)

Verfügbare Sprachen: FR, IT

Mittwoch, 28. Februar 1996

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und/oder Mitteilungen:

— Mitteilung an den Rat: Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien (SEK(95)1597 — C4-0595/95)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: HAUS, AUWI

— Finanzieller Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien (KOM(95)0581 — C4-0608/95)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: AUSW, AUWI, KONT

— Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (KOM(96)0012 — C4-0092/96 — 96/0034(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: HAUS, VKHR, UMWE, KULT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 1 und 2 EGV

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

— Mitteilung: Die Herausforderungen für die Europäische Rüstungsindustrie — Ein Beitrag für Aktionen auf Europäischer Ebene (KOM(96)0010 — C4-0093/96)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: WIRT, AUWI

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen (KOM(95)0712 — C4-0127/96 — 96/0025(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

bb) die folgenden Dokumente:

— Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung: Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft (KOM(95)0590 — C4-0597/95)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: FORS, KULT

— Grünbuch über die Revision der Fusionskontrollverordnung — Fusionskontrolle der Gemeinschaft (KOM(96)0019 — C4-0106/96)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

— Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft — Betrugsbekämpfung — Arbeitsprogramm 1996 (KOM(96)0017 — C4-0117/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: RECH, INNA

— Antrag an die Haushaltbehörde auf eine Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 1995 auf das Haushaltsjahr 1996 — Nichtautomatische Übertragungen — Nichtgetrennte Mittel — Band I Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen — Band II Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung — Band III Einzelplan III — Kommission (SEK(96)0235 — C4-0128/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

c) von den Ausschüssen:

ca) die folgenden Berichte:

— Bericht über die Änderung von Artikel 167 der Geschäftsordnung betreffend unerledigte Gegenstände — Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität

Berichterstatter: Herr Cot
(A4-0025/96)

— Bericht über das Arbeitsdokument der Kommission über kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme im Elektrizitätsinnenmarkt (SEK(95)0685 — C4-0281/95) — Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie

Berichterstatter: Herr Ferber
(A4-0026/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission über Biotechnologie und das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: Vorbereitung der nächsten Phase (KOM(94)0219 — C4-0246/94) — Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie

Berichterstatterin: Frau Breyer
(A4-0027/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über in-vitro Diagnostika (KOM(95)0130 — C4-0152/95 — 95/0013(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Pompido
(A4-0031/96)

Mittwoch, 28. Februar 1996

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (KOM(95)0360 — C4-0305/95 — 95/0188(COD)) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatterin: Frau Oddy
(A4-0034/96)

— *** Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (4693/95 — C4-0606/95 — 94/0298(AVC)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Posselt
(A4-0036/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (Euratom/EG) des Rates betreffend die strukturelle Unternehmensstatistik (KOM(95)0099 — C4-0109/96 — 95/0076(CNS)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Kestelijn-Sierens
(A4-0038/96)

— Bericht über eine Mitteilung der Kommission an den Rat über das integrierte Management von Küstengebieten (KOM(95)0511 — C4-0593/95) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Kenneth D. Collins
(A4-0039/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (KOM(95)0561 — C4-0032/96 — 95/0278(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Martinez
(A4-0040/96)

— * Bericht I. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (KOM(95)0434 — C4-0505/95 — 95/0247(CNS)) und II. über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (KOM(95)0434 — C4-0506/95 — 95/0248(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Arias Cañete
(A4-0041/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina (KOM(95)0728 — C4-0091/96 — 95/0361(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Wiersma
(A4-0042/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails (KOM(95)0570 — C4-0552/95 — 95/0287(COD)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Philippe-Armand Martin
(A4-0043/96)

— Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EU 1995 — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Aldo
(A4-0045/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten (KOM(95)0394 — C4-0444/95 — 95/0231(CNS)) — Ausschuß für Fischerei

Berichterstatter: Herr Provan
(A4-0046/96)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß — durch die Europäische Gemeinschaft — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (5515/95 — C4-0605/95 — 95/0031(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Chesa
(A4-0049/96)

cb) die Empfehlungen für die zweite Lesung:

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen (C4-0579/95 — 94/0242(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Peijs
(A4-0033/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmten Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (C4-0004/96 — 00/0486(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Herr Wijsenbeek
(A4-0044/96)

Mittwoch, 28. Februar 1996

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger (C4-0523/95 — 00/0471(COD)) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Herr Janssen van Raay
(A4-0047/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (C4-0578/95 — 94/0285(COD)) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichterstatter: Herr Añooveros Trias de Bes
(A4-0048/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (C4-0490/95 — 00/0426(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Frau Roth-Behrendt
(A4-0050/96)

d) *mündliche Anfragen gemäß Artikel 40 GO von folgenden Abgeordneten:*

— Castellina im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien an die Kommission: Übertragung sportlicher Ereignisse (B4-0135/96)

— Pailler und Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: Sekten in der Europäischen Union (B4-0136/96)

— Schulz im Namen der PSE-Fraktion an den Rat: Sekten in Europa (B4-0276/96)

— Schulz im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Sekten in Europa (B4-0277/96)

6. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kolumbien über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ecuador über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Peru über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bolivien über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Venezuela über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

7. Gesetzgebungsinitiative

Der Umweltausschuß wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 GO einen Bericht im Hinblick auf die Unterbreitung eines Legislativvorschlags betreffend den europäischen Gesundheitspaß durch die Kommission auszuarbeiten.

8. Ermächtigung zur Ausarbeitung von Empfehlungen

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, gemäß Artikel 92 GO eine Empfehlung an den Rat zum Kosovo auszuarbeiten.

9. Arbeitsplan

Der Präsident teilt mit, daß die in der Zwischenzeit eingereichten mündlichen Anfragen der GUE/NGL- und PSE-Fraktion zu den Sekten in Europa in die am späten Nachmittag vorgesehene gemeinsame Aussprache über dieses Thema (Nrn. 497 und 520 bis 522) einbezogen werden.

*
* *
*

Herr De Vries weist hinsichtlich der dem auswärtigen Ausschuß zuvor gemäß Artikel 92 GO erteilten Genehmigung, eine Empfehlung an den Rat zum Kosovo auszuarbeiten, darauf hin, daß Absatz 3 dieses Artikels bestimmt, daß „die so abgefaßten Empfehlungen... auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Tagung gesetzt“ werden; er beantragt aufgrund dessen, daß die Empfehlung, die vom auswärtigen Ausschuß angenommen wurde, auf die Tagesordnung der laufenden Tagung gesetzt wird (der Präsident antwortet, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung für die Märztagung gesetzt wird, da die Tagesordnung für die laufende Tagung bereits angenommen wurde). Herr De Vries fordert, die Geschäftsordnung genau einzuhalten, und wirft außerdem die Frage auf, welchen Sinn es habe, daß das Parlament eine Frage behandelt, zu der der Rat in der Zwischenzeit möglicherweise schon einen Beschluß gefaßt haben werde.

Mittwoch, 28. Februar 1996

Es sprechen die Abgeordneten:

- Oomen-Ruijten, die erklärt, daß Herr De Vries grundsätzlich Recht hat, daß die Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 92,3 GO jedoch eine Änderung des vom Parlament auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten bereits festgelegten Arbeitsplans notwendig macht; sie beantragt, den Geschäftsausschuss mit diesem Problem zu befassen;
- Matutes Juan, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses, der sich der Haltung von Herrn De Vries anschließt.

Der Präsident erklärt, daß das Dokument noch nicht vorliege, daher werde dieser Punkt auf die Tagesordnung für die Märztagung in Straßburg gesetzt.

Herr De Vries protestiert gegen diese Entscheidung und betont, daß die Geschäftsordnung genau eingehalten werden müsse. Er beantragt, daß das Parlament mittels einer Abstimmung über die Aufnahme dieses Punkts befandet (der Präsident antwortet, es sei zunächst zu prüfen, ob dieser Punkt rein zeitlich auf die Tagesordnung für die laufende Tagung gesetzt werden könne und wenn ja, wann; dazu werde im Laufe des Nachmittags eine Mitteilung ergehen).

10. Dringliche und wichtige politische Fragen (Mitteilung mit anschließenden Fragen)

Nach der Tagesordnung folgt eine Mitteilung der Kommission über dringliche und wichtige politische Fragen.

Herr Santer, Präsident der Kommission, macht eine Mitteilung zur Stellungnahme der Kommission für die Tagung der Regierungskonferenz: „Stärkung der politischen Union und Vorbereitung der Erweiterung“.

Die Abgeordneten Dury, Cox, Maij-Weggen, Saint-Pierre, Poettering, Alavanos, Seillier, Müller, Barton, Gredler, Ruffolo, Robles Piquer, Cassidy, Sjøstedt, Goerens, Alan J. Donnelly, Roth, Herman, Martinez, Goepel, Green und Cornelissen stellen Fragen, die Herr Santer nacheinander beantwortet.

Der Präsident erklärt diesen Punkt für geschlossen.

11. Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß der Text der Empfehlung an den Rat zum Kosovo am folgenden Morgen vor 9.00 Uhr verteilt wird. Er schlägt vor, den Punkt an den Beginn der Abstimmungsstunde am nächsten Tag zu setzen (*Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 29. Februar 1996*).

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

12. Einheitliche Währung, Beschäftigung und Wachstum (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Herr Fantozzi, amtierender Präsident des Rates, gibt eine Erklärung zu einheitlicher Währung, Beschäftigung und Wachstum ab.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum selben Thema ab.

Es sprechen die Abgeordneten Alan J. Donnelly im Namen der PSE-Fraktion, von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, auch im Namen der PPE-Fraktion, Mezzaroma im Namen der UPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARE-Fraktion, Krarup im Namen der EDN-Fraktion und Amadeo, fraktionslos.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO acht Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion zu einheitlicher Währung, Beschäftigung und Wachstum (B4-0260/96)
- Herman im Namen der PPE-Fraktion zu der Einheitswährung, der Beschäftigung und dem Wachstum (B4-0261/96)
- Blokland im Namen der EDN-Fraktion zu Währungsunion, Beschäftigung und Wachstum (B4-0262/96)
- Gasòliba i Böhm, Cox, Boogerd-Quaak, Watson und La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion zur einheitlichen Währung, zur Beschäftigung und zum Wachstum (B4-0263/96)
- Alan J. Donnelly, Harrison, Pérez Royo und Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion zur einheitlichen Währung, zur Beschäftigung und zum Wachstum (B4-0269/96)
- Ewing im Namen der ARE-Fraktion zur einheitlichen Währung (B4-0272/96)
- Soltwedel-Schäfer, Hautala, Wolf, Schörling, Kreissl-Dörfner und Roth im Namen der V-Fraktion zu einheitlicher Währung, Beschäftigung und Wachstum (B4-0273/96)
- Vinci, Theonas, Elmalan, Jové Peres und Ribeiro im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu einheitlicher Währung, Beschäftigung und Wachstum (B4-0275/96)

Es sprechen die Abgeordneten Randzio-Plath, Vorsitzende des Unterausschusses Währung, Herman, Boogerd-Quaak, Aldo und Novo.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Wolf, Berthu, Mégret, Cabezón Alonso, Stevens, Gallagher, Watson, Svensson, Lukas, Peter, Burenstam Linder, De Melo, Herr Fantozzi, sowie die Abgeordneten Moreau, Caudron, Schiedermeier, Olli I. Rehn, Metten, Chanterie, Harrison, Pronk und Van Lancker.

VORSITZ: Herr FONTANA

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Meier und de Silguy.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 29. Februar 1996*.

Mittwoch, 28. Februar 1996

13. Sekten (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über acht mündliche Anfragen an den Rat und die Kommission.

Frau André-Léonard erläutert die mündliche Anfrage, die sie im Namen der ELDR-Fraktion an den Rat zu den Sekten in Europa (B4-0006/96) eingereicht hat.

Frau Colombo Svevo erläutert die mündliche Anfrage, die sie mit den Abgeordneten Oomen-Ruijten, Günther, Ferrer, Oostlander, Pack, Castagnetti, von Habsburg, Chanterie, Dimitrakopoulos, Carlo Casini, Palacio Vallelersundi und Martens im Namen der PPE-Fraktion an den Rat zu den illegalen Aktivitäten bestimmter Sekten in Europa (B4-0014/96) eingereicht hat.

Herr Crowley erläutert die mündliche Anfrage, die die Abgeordneten Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion an den Rat zu den Sekten in der Europäischen Union (B4-0020/96) eingereicht haben.

Herr Ullmann erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen der V-Fraktion an den Rat (B4-0128/96) und die Kommission (B4-0129/96) zu den Sekten in Europa eingereicht hat.

Frau Pailler erläutert die mündliche Anfrage, die sie mit Herrn Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion die Kommission zu den Sekten in der Europäischen Union (B4-0136/96) eingereicht hat.

Herr Ford erläutert die mündlichen Anfragen, die Herr Schulz im Namen der PSE-Fraktion an den Rat (B4-0276/96) und die Kommission (B4-0277/96) zu den Sekten in Europa eingereicht hat.

Herr Ferraris, amtierender Präsident des Rates, und Frau Gradin, Mitglied der Kommission, beantworten die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Lindeperg im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Santini im Namen der UPE-Fraktion, Goerens im Namen der ELDR-Fraktion, Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lepperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der EDN-Fraktion, Antony, fraktionslos, Elliott, Hallam und Wemheuer.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO sechs Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— André-Léonard, Gredler, Larive, Plooi-j-van Gorsel, Vaz da Silva und Goerens im Namen der ELDR-Fraktion zu den Sekten in Europa (B4-0259/96)

— Elliott und Schulz im Namen der PSE-Fraktion zu den Sekten in Europa (B4-0264/96)

— Colombo Svevo, Oostlander, Moorhouse, Dimitrakopoulos, Robles Piquer, Pack, Palacio Vallelersundi und Grossetête im Namen der PPE-Fraktion zu den religiösen Gruppierungen in Europa (B4-0266/96)

— Ullmann im Namen der V-Fraktion zu den Sekten in Europa (B4-0270/96)

— Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion zu den Sekten in Europa (B4-0271/96)

— Pailler, Manisco, Ribeiro und Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Sektenphänomen in Europa (B4-0274/96)

Es spricht Herr Ferraris.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 29. Februar 1996.*

(Die Sitzung wird von 20.30 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK

Vizepräsident

14. Öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge ***I (Aussprache)

Herr Langen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (KOM(95)0107 — C4-0161/95 — 95/0079(COD)) (A4-0014/96).

Es sprechen die Abgeordneten Miranda de Lage, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Alan J. Donnelly im Namen der PSE-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion und Katiforis sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 29. Februar 1996.*

15. Widerstandsfähigkeit von Kfz beim Aufprall ***II (Aussprache)

Herr Alan J. Donnelly erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (C4-0580/95 — 94/0322(COD)) (A4-0015/96).

Es sprechen die Herren Cassidy und Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 29. Februar 1996.*

Herr Cornelissen, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, bittet angesichts des schweren Verkehrsunfalls am Vortag auf der Autobahn bei Gent in Belgien den Präsidenten des Parlaments im Namen des Verkehrsausschusses, den Familien der Opfer sein Beileid auszusprechen (der Präsident sagt zu, daß dies erfolgt).

Mittwoch, 28. Februar 1996

16. Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr **I (Aussprache)

Herr Tamino erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 1107/70 des Rates über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (KOM(95)0377 — C4-0390/95 — 95/0204(SYN)) (A4-0008/96).

Es sprechen die Abgeordneten González Triviño im Namen der PSE-Fraktion, McIntosh im Namen der PPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Farthofer, Jarzembowski und Stenmarck sowie Herr Kinnock, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 29. Februar 1996.*

17. Technische Überwachung von Kfz **I (Aussprache)

Herr Belleré erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(95)0415 — C4-0467/95 — 95/0226(SYN)) (A4-0010/96).

Es sprechen die Abgeordneten González Triviño im Namen der PSE-Fraktion, Ferber im Namen der PPE-Fraktion, Santini im Namen der UPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion, Nußbaumer, fraktionslos, Schlechter, Cornelissen, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, und Schierhuber, Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, sowie Herr Cornelissen, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Kinnock beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 29. Februar 1996.*

18. Statistische Erfassung der Beförderungen im Luftverkehr * (Aussprache)

Herr Pelttari erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr (KOM(95)0353 — C4-0419/95 — 95/0232(CNS)) (A4-0009/96).

Es sprechen die Abgeordneten Sindal im Namen der PSE-Fraktion und Sarlis im Namen der PPE-Fraktion, Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 29. Februar 1996.*

19. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr

10.00 bis 12.00 Uhr:

- Bericht Caligaris über das Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel ***
- Bericht Scapagnini über die Satzung von JET *
- mündliche Anfrage zum Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

(Die Sitzung wird um 23.20 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Josep VERDE I ALDEA
Vizepräsident

Mittwoch, 28. Februar 1996

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 28. Februar 1996

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alavanos, Alber, Aldo, Amadeo, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Baudis, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, van Bladel, Blak, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Boogerd-Quaak, Botz, Bowe, de Brémond d'Ars, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Candal, Capucho, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cellai, Chanterie, Chesá, Chichester, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D'Andrea, Danesin, Dankert, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Giovanni, Dell'Alba, De Melo, Deprez, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Friedrich, Frutos Gama, Gahrton, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, González Triviño, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hawlicek, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hindley, Hoff, Holm, Hory, Hughes, Hulthén, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Jackson, Jacob, Järvilähti, Jarzembowski, Jöns, Jouppila, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Klaß, Klironomos, König, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kranidiotis, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuhn, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lang Jack M.E., Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Löow, Lomas, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malerba, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinho, Marinucci, Marra, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Matutes Juan, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Meier, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Muscardini, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Occhetto, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pailler, Paisley, Pannella, Papakyriazis, Parigi, Pasty, Peijs, Peltari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Piecyk, Pimenta, Piquet, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Pradier, Pronk, Provan, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rapkay, Read, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Riess-Passer, Riis-Jørgensen, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rönnholm, Rosado Fernandes, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Roving, Rübig, Ruffolo, Rusanen, Ryyänen, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Schweitzer, Seal, Secchi, Seillier, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Stirbois, Striby, Sturdy, Svensson, Tamino, Tannert, Tapie, Tatarella, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Toivonen, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vieira, de Villiers, Vinci, Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Watson, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 29. Februar 1996

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 29. FEBRUAR 1996

(96/C 78/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

*(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird nach einer Wortmeldung von Herrn Gutiérrez Díaz genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Mitgliedstaaten andererseits (11133/95 — C4-0130/96 — 95/0261(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: LAWI, FORS, VKHR, ENTW, übrige betroffene Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. 113 EGV, Art. 130 y EGV, Art. 228 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (KOM(95)0740 — C4-0131/96 — 95/0363(AVC))

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: LAWI, HAUS, FORS, AUWI, SOZA, VKHR, ENTW, FISH, übrige betroffene Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. 238 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 2 EGV, Art. 95 EGKS

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären (KOM(95)0653 — C4-0132/96 — 95/0355(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: HAUS, RECH, SOZA

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (KOM(96)0021 — C4-0133/96 — 96/0029(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta (KOM(95)0687 — C4-0134/96 — 95/0351(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: HAUS, FISH

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 4 BA 85

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (12358/95 — C4-0135/96)

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 2 EGV, Art. 155 Abs. 2 BA 85

b) von den Ausschüssen den folgenden Vorschlag für eine Empfehlung:

— Vorschlag für eine Empfehlung zur Notwendigkeit einer rechtzeitigen Beilegung des Konfliktes über die Zukunft von Kosovo — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

(A4-0054/96)

3. Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel * (Aussprache)**

Herr Caligaris erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Ver-

Donnerstag, 29. Februar 1996

teidigungspolitik über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (SEK(95)1719 – 10373/95 – C4-0562/95 – 95/0276(AVC)) (A4-0021/96).

Es sprechen die Abgeordneten Günther, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Entwicklungsausschusses, Colajanni im Namen der PSE-Fraktion, Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Podestà im Namen der UPE-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion, Muscardini, fraktionslos, Van Bladel, Caudron, Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu Israel, Titley, Schaffner und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16.*

4. Änderung der Satzung von „Joint European Torus (JET)“ * (Aussprache)

Herr Scapagnini erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) (KOM(95)0234 – C4-0266/95 – 95/0136(CNS)) (A4-0330/95).

Es sprechen die Abgeordneten Linkohr im Namen der PSE-Fraktion, Cassidy im Namen der PPE-Fraktion, Plooi-j-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Ahern im Namen der V-Fraktion, Macartney im Namen der ARE-Fraktion, Nußbauer, fraktionslos, und Lindqvist sowie Frau Cresson, Mitglied der Kommission, die insbesondere folgende Erklärung abgibt: „Die Kommission verpflichtet sich auf der Grundlage des ihr vom JET-Rat erteilten Mandats, den JET-Rat zu einer Änderung seiner Geschäftsordnung unter Aufnahme folgender Punkte zu veranlassen:

1. Der Präsident bzw. der Vizepräsident des JET-Rates informiert den Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie einmal jährlich über die Entwicklung des Projekts.
2. Die Tagesordnung des JET-Rates wird jeweils zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht. Die Beschlüsse des JET-Rates werden gleichfalls nach jeder Sitzung veröffentlicht.
3. Die Tagesordnung des wissenschaftlichen Beirates von JET wird jeweils zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht. Die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Beirates von JET werden gleichfalls nach jeder Sitzung veröffentlicht. Der wissenschaftliche Beirat von JET veranstaltet einmal jährlich ein öffentliches Seminar über die (bisherige und weitere) wissenschaftliche Entwicklung des Projekts.
4. Die Berichte gemäß Artikel 16.1.3 der Satzung von JET werden dem Europäischen Parlament übermittelt.“

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17.*

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

Vizepräsident

5. Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien (Aussprache)

Herr Samland und Frau Theato erläutern die mündliche Anfrage, die sie mit den Abgeordneten Wynn, Elles, Giansily, Brinkhorst, Miranda, Müller und Dell'Alba im Namen des Haushaltsausschusses sowie im Namen des Haushaltskontrollausschusses an die Kommission zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Republiken des ehemaligen Jugoslawien im Hinblick auf das zweite Treffen der Geberländer (B4-0019/96) eingereicht haben.

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Abgeordneten Willockx im Namen der PSE-Fraktion, Tillich im Namen der PPE-Fraktion, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der EDN-Fraktion, Bösch, Oostlander und Pack.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO drei Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Elles im Namen der PPE-Fraktion zur künftigen Finanzierung des Wiederaufbaus im ehemaligen Jugoslawien (B4-0265/96)
- Willockx und Wynn im Namen der PSE-Fraktion zur Finanzierung des Wiederaufbaus im ehemaligen Jugoslawien (B4-0267/96)
- Di Prima und Giansily im Namen der UPE-Fraktion zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Republiken des ehemaligen Jugoslawien im Hinblick auf das zweite Treffen der Geberländer im März 1996 (B4-0268/96)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 18.*

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme (Artikel 52 GO)

Der Präsident erklärt, daß die Entschließung im Bericht Ferber im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie über das Arbeitspapier der Kommission über kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme im Elektrizitätsbinnenmarkt (SEK(95)0685 – C4-0281/95) (A4-0026/96) gemäß Artikel 52,5 GO als angenommen gilt, da kein schriftlicher Einspruch von einem Zehntel der Mitglieder des Parlaments aus mindestens drei Fraktionen erhoben wurde (*Teil II Punkt 1*).

Donnerstag, 29. Februar 1996

7. Zukunft von Kosovo (Artikel 92 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik an den Rat zur Notwendigkeit einer rechtzeitigen Beteiligung des Konflikts über die Zukunft von Kosovo (A4-0054/96) gemäß Artikel 92,3 GO als angenommen gilt, da kein schriftlicher Einspruch von einem Zehntel der Mitglieder des Parlaments erhoben wurde (*Teil II Punkt 2*).

8. Integriertes Management von Küstengebieten (Artikel 143,2 GO)

Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über eine Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das integrierte Management von Küstengebieten (KOM(95)0511 — C4-0593/95) (A4-0039/96) (Berichtersteller: Herr Kenneth D. Collins) (ohne Aussprache)

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

9. Widerstandsfähigkeit von Kfz beim Aufprall *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Alan J. Donnelly — A4-0015/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0580/95 — 94/0322(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

10. Öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge *I (Abstimmung)**

Bericht Langen — A4-0014/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0107 — C4-0161/95 — 95/0079(COD):

Angenommene Änd.: 13; 14; 1; 2; 3; 16 durch EA (122 Ja-Stimmen, 110 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen); 5; 17 durch EA (135 Ja-Stimmen, 116 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen); 8; 18 durch EA (138 Ja-Stimmen, 123 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen); 10; 15; 11 und 12 en bloc

Hinfällige Änd.: 4; 6 und 9

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 7 (sprachlicher Art)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

11. Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr **I (Abstimmung)

Bericht Tamino — A4-0008/96

Der Berichtersteller spricht zu den Änd.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0377 — C4-0390/95 — 95/0204(SYN):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3; 4; 5 durch EA (139 Ja-Stimmen, 128 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 6 durch EA (167 Ja-Stimmen, 94 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Gesonderte Abstimmungen:

Änd. 3 (PSE); 4 (V); 5 (V, PPE und PSE); 6 (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

12. Technische Überwachung von Kfz **I (Abstimmung)

Bericht Belleré — A4-0010/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0415 — C4-0467/95 — 95/0226(SYN):

Angenommene Änd.: 1; 2 durch EA (148 Ja-Stimmen, 112 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 3; 10 durch NA; 8; 6 und 7

Abgelehnte Änd.: 4; 5 getrennt

Zurückgezogene Änd.: 9

Gesonderte Abstimmungen:

Änd. 1 (PSE); 2 (PSE); 3 (PSE); 4 (PPE); 6 (PSE und ARE) und 7 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 5 (Berichtersteller):

1. Teil: Text bis „dienen“
2. Teil: Fortsetzung des Textes bis „gewahrt bleiben“
3. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 10 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	275
Ja-Stimmen:	236
Nein-Stimmen:	37
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

Donnerstag, 29. Februar 1996

13. Statistische Erfassung der Beförderungen im Luftverkehr * (Abstimmung)

Bericht Pelttari — A4-0009/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0353 — C4-0419/95 — 95/0232(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

14. Einheitliche Währung, Beschäftigung und Wachstum (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-0260, 0261, 0262, 0263, 0269, 0272, 0273 und 0275/96

ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE B4-0260, 0261, 0263, 0269/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Alan J. Donnelly im Namen der PSE-Fraktion,
Herman im Namen der PPE-Fraktion,
Mezzaroma im Namen der UPE-Fraktion sowie
Cox im Namen der ELDR-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1; 2; 13; 14 und 12

Abgelehnte Änd.: 3; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 4 und 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

(Die EntschlieÙungsanträge B4-0262, 0272, 0273 und 0275/96 sind hinfällig.)

15. Sekten (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-0259, 0264, 0266, 0270, 0271 und 0274/96

Herr Hallam fragt, auf welcher rechtlichen und moralischen Grundlage das Parlament meine, zur Annahme einer EntschlieÙung zu diesem Thema berechtigt zu sein (der Präsident antwortet, das Thema falle in den Tätigkeitsbereich des Parlaments, das sich insbesondere mit Menschenrechtsfragen befasse, außerdem sei das Plenum souverän).

ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE B4-0259, 0264, 0266, 0271 und 0274/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Ford im Namen der PSE-Fraktion,
Colombo Svevo im Namen der PPE-Fraktion,
Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion,

André-Léonard, Gredler, Plooi-j-van Gorsel, Vaz da Silva und Goerens im Namen der ELDR-Fraktion,
Sierra González und Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie

Lalumière im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1; 2; 3 und 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 7 durch EA (160 Ja-Stimmen, 108 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen) nur der 5. Spiegelstrich wird durch EA abgelehnt (108 Ja-Stimmen, 135 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen:

5. Spiegelstrich (PSE und ELDR); Ziff. 7 (PSE)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*).

(Der EntschlieÙungsantrag B4-0270/96 ist hinfällig.)

16. Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel *** (Abstimmung)

Bericht Caligaris — A4-0021/96

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (UPE) an:

Abgegebene Stimmen:	270
Ja-Stimmen:	265
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	3

(*Teil II Punkt 11*).

17. Änderung der Satzung von „Joint European Torus (JET)“ * (Abstimmung)

Bericht Scapagnini — A4-0330/95

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(95)0234 — C4-0266/95 — 95/0136(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 1; 2; 3 und 4

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

18. Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-0265, 0267 und 0268/96

ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE B4-0265, 0267 und 0268/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Willockx und Wynn im Namen der PSE-Fraktion,
Tillich im Namen der PPE-Fraktion,

Donnerstag, 29. Februar 1996

Di Prima im Namen der UPE-Fraktion,
Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion,
Miranda und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion,
Müller im Namen der V-Fraktion sowie
Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion
(Herr Giansily ist Mitunterzeichner im Namen der UPE-Fraktion.)

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Frau Müller beantragt gesonderte Abstimmung über Erw. A (der Präsident antwortet, dies sei bereits beantragt).

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. A durch EA (155 Ja-Stimmen, 99 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) und E durch EA (165 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen:

Erw. A und E (PPE)

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (UPE) an:

Abgegebene Stimmen:	250
Ja-Stimmen:	245
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	5

(Teil II Punkt 13).

* *
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Kenneth D. Collins (A4-0039/96)

— *schriftlich:* Frau Díez de Rivera Icaza.

Empfehlung Alan J. Donnelly (A4-0015/96)

— *schriftlich:* Herr Wolf.

Bericht Langen (A4-0014/96)

— *schriftlich:* Herr Porto.

Bericht Tamino (A4-0008/96)

— *schriftlich:* Herr Novo.

Einheitliche Währung

— *mündlich:* Herr Wolf im Namen der V-Fraktion.

Sekten

— *mündlich:* Herr Hallam,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Vaz da Silva; Eriksson, Svensson und Sjöstedt.

Bericht Caligaris (A4-0021/96)

— *mündlich:* Herr Gahrton,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron, Díez de Rivera Icaza und Vaz da Silva.

Bericht Scapagnini (A4-0330/95)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Ahern und Lindqvist.

Ehemaliges Jugoslawien

— *schriftlich:* Herr Blot.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

19. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

20. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 11. bis 15. März 1996 stattfinden wird.

21. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Donnerstag, 29. Februar 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme (Artikel 52 GO)

A4-0026/96

Entschließung zum Arbeitspapier der Kommission über kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme im Elektrizitätsbinnenmarkt (SEK(95)0685 – C4-0281/95)*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Kommission SEK(95)0685 – C4-0281/95,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 1995 zum Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“⁽¹⁾,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0026/96),
- A. in der Erwägung, daß das Arbeitspapier der Kommission über kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 10. Mai 1995 als ein wichtiger Beitrag zur Vollendung des Energiebinnenmarkts zu begrüßen ist,
- B. unter Hinweis darauf, daß ein Durchleitungssystem, wie es unter anderem in diesem Arbeitspapier vorgeschlagen wird, allerdings keine ausreichende Basis für die Einführung rationeller Planungsverfahren darstellt,
- C. insbesondere unter Hinweis auf seine Forderung zum Energiebinnenmarkt in seiner oben genannten Entschließung vom 10. Oktober 1995, insbesondere in Ziffer 13,
- D. unter Hinweis auf den öffentlichen Versorgungsauftrag, daß in der gesamten Union eine preisgünstige und sichere Versorgung mit Elektrizität gewährleistet sein muß,
1. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß das de facto vorhandene Monopol, das für das gute Funktionieren der kleinen isolierten Elektrizitätssysteme erforderlich ist, die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen und insbesondere die Rechte der Verbraucher berücksichtigt;
 2. betont, daß in der Mitteilung der Kommission lediglich der Durchleitungsgedanke im Mittelpunkt steht, die Frage der öffentlichen Daseinsvorsorge dagegen nicht beachtet wird, und fordert deswegen die Kommission auf, ihre Mitteilung dahingehend zu ergänzen;
 3. betont, daß kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme am besten durch eine wirksame Mißbrauchskontrolle eine faire Chance im Energiebinnenmarkt haben werden;
 4. verweist auf die Bedeutung von kleinen und sehr kleinen Elektrizitätssystemen bei der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern und fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan zum Schutz der bestehenden Erzeuger regenerativer Energie und zum weiteren Ausbau dieser Energieerzeugung aufzulegen;
 5. betont, daß Fragen der Energieeinsparung bei Endkunden in einem liberalisierten Markt an Bedeutung verlieren werden, und fordert die Kommission deshalb auf, verpflichtende Vorschriften zur Energieberatung einzuführen;

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 34.

Donnerstag, 29. Februar 1996

6. betont, daß für eine kohärente Entwicklung aller Regionen der Europäischen Union nur gering divergierende Strompreise von Bedeutung sind, und fordert deswegen Rat und Kommission auf, an der bisher bestehenden Preisgleichheit zwischen städtischen und ländlichen Regionen festzuhalten;
7. betont, daß es umweltpolitisch wünschenswert ist, Konzepte zur rationellen Energienutzung, wie Kraft-Wärme-Kopplung und „Integrated Resource Planning“, einzuführen, und fordert die Kommission auf, geeignete Rahmenbedingungen zur Durchführung solcher Konzepte zu schaffen;
8. betont, daß es den kleinen und sehr kleinen Elektrizitätssystemen gestattet werden muß, gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Vertrags die Ad-hoc-Bestimmungen, die von den Gemeinschaftsvorschriften für den Energiebinnenmarkt abweichen, in Anspruch zu nehmen;
9. fordert die Kommission auf, die Problematik der kleinen und sehr kleinen Elektrizitätssysteme in die Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt zu integrieren;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, dem Ausschuß der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

2. Zukunft von Kosovo (Artikel 92 GO)

A4-0054/96

Empfehlung zur Notwendigkeit einer baldigen Beilegung des Konflikts über die Zukunft von Kosovo

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel J.7 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
 - in Kenntnis der Resolution 777 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19. September 1992,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Dezember 1995 zum ehemaligen Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Ziffer 3 und Ziffer 8 Buchstabe a,
 - gestützt auf Artikel 92 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0054/96),
- A. in der Besorgnis, daß die Verfolgung der albanischen Mehrheit der Bevölkerung von Kosovo durch die Regierung der neuen Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu einer bewaffneten Auseinandersetzung in Kosovo führen könnte, in die die Bevölkerung in den Nachbarstaaten hineingezogen werden könnte,
 - B. in der Überzeugung, daß eine friedliche Beilegung des Konflikts in Kosovo immer noch möglich ist, wenn Slobodan Milosevic bereit ist, ohne Vorbedingungen in Verhandlungen mit Ibrahim Rugova und anderen gewählten Vertretern des Volks von Kosovo einzutreten,
 - C. mit der Feststellung, daß Slobodan Milosevic zur Zeit nicht bereit ist, dem Volk von Kosovo gegenüber irgendwelche Konzessionen zu machen oder in Verhandlungen mit dessen gewählten Vertretern einzutreten,
 - D. in Anbetracht der Lage in Vojvodina, wo die Minderheiten im Rahmen einer Politik der Änderung der ethnischen Struktur durch die Ansiedlung von Serben unter immer stärkeren Druck geraten sind,
 - E. in Kenntnis des Strebens der Regierungen von Serbien und der Föderativen Republik Jugoslawien nach einer vollen diplomatischen Anerkennung und der Aufhebung aller von den Vereinten Nationen gegen sie verhängten Sanktionen,
 - F. in Kenntnis des Beschlusses der Regierung der Vereinigten Staaten, ein Büro in Kosovo zu eröffnen,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 29. Februar 1996

1. fordert den Rat auf, in einer gemeinsamen Aktion gemäß Artikel J.3 EUV über die Europäische Union zu beschließen, daß die volle diplomatische Anerkennung der neuen Föderativen Republik Jugoslawien und die Aufhebung aller noch gegen sie verhängten Sanktionen davon abhängen, ob eine umfassende und zufriedenstellende Regelung zwischen Slobodan Milosevic und den gewählten Vertretern des Volks von Kosovo erzielt wird;
2. fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, ein Büro in Kosovo einzurichten;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und, zur Kenntnisnahme, der Kommission zu übermitteln.

3. Integriertes Management von Küstengebieten (Artikel 143,2 GO)

A4-0039/96

Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das integrierte Management von Küstengebieten (KOM(95)0511 – C4-0593/95)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(95)0511 – C4-0593/95,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1992 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entschließung über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0039/96),
- A. in der Erwägung, daß die zunehmende Verschlechterung des Zustands der europäischen Küstengebiete Sofortmaßnahmen zur Rettung dessen, was noch zu retten ist, unbedingt erforderlich macht,
 - B. unter Hinweis darauf, daß der Schutz der Küstengebiete insbesondere im fünften Aktionsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽²⁾ zu einer Priorität der Gemeinschaftsaktion erklärt wurde,
 - C. in dem Bewußtsein, daß der Rat in seinen Entschließungen vom 25. Februar 1992 ⁽³⁾ und vom 6. Mai 1994 ⁽⁴⁾ die Kommission ersucht hat, eine Gemeinschaftsstrategie für die integrierte Bewirtschaftung der Küstengebiete vorzuschlagen,
 - D. in der Erwägung, daß der Rat am 18. Dezember 1995 die Mitteilung der Kommission zwar gebilligt, diese aber aufgefordert hat, ihre Maßnahmen und Arbeiten für die unverzügliche Verwirklichung der in Ziffer 1 vorgesehenen Zielsetzungen, d.h. die Ausarbeitung einer Gemeinschaftsstrategie, fortzusetzen,
 - E. in der Erwägung, daß das fünfte Aktionsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung unter Punkt 5.6 ausdrücklich die Ausarbeitung einer Gemeinschaftsstrategie und sogar die Festlegung des Zeitplans und der Mittel für die Erreichung dieser Ziele vorsieht,
 - F. unter Hinweis darauf, daß die Kommission in ihrer Mitteilung selbst festgestellt hat, daß der Zustand der europäischen Küstengebiete sich ohne ausreichende Maßnahmen weiter gravierend verschlechtern wird,
1. begrüßt die im Rahmen der Kommission unternommenen Koordinierungsanstrengungen für den Einsatz der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente;
 2. bedauert, daß die Kommission sich dafür entschieden hat, sich auf ein unverbindliches Demonstrationsprogramm zu beschränken;

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 21.12.1992, S. 34.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 59 vom 06.03.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 135 vom 18.05.1994, S. 2.

Donnerstag, 29. Februar 1996

3. fordert die Kommission auf, umgehend einen Vorschlag für die Einführung einer Gemeinschaftsstrategie für das integrierte Management von Küstengebieten vorzulegen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

4. Widerstandsfähigkeit von Kfz beim Aufprall ***II

A4-0015/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (C4-0580/95 – 94/0322(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0580/95 – 94/0322(COD),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(94)0519) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(95)0454),
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0015/96),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 47.

⁽²⁾ ABl. C 396 vom 31.12.1994, S. 1.

Donnerstag, 29. Februar 1996

5. Öffentliche Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge *I**

A4-0014/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (KOM(95)0107 – C4-0161/95 – 95/0079(COD))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Erwägung 5a (neu)

Die betreffenden öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen kennen die Folgen verspäteter Zahlungen für das wirtschaftliche Wohlergehen der Wirtschaftsbeteiligten und insbesondere der kleinen und mittelgroßen Unternehmen und halten sich daher an eine gute und faire Praxis, die sie auch im Hinblick auf die prompte Bezahlung der großen internationalen Wirtschaftsbeteiligten an den Tag legen.

(Änderung 14)

Erwägung 5b (neu)

In einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sollten der Fälligkeitstermin der Zahlung, die Frist vom Zeitpunkt des Rechnungseingangs, sofern ein spezieller Zeitpunkt für die Fälligkeit der Zahlung vertraglich nicht festgesetzt wurde, und die Verzugszinsen für den Fall, daß bis zum Ablauf der Zahlungsfrist die vollständige Begleichung der Schuld nicht erfolgt ist, aufgeführt werden.

(Änderung 1)

Erwägungen 7 und 8

Die Anwendung der Richtlinie muß vereinfacht werden, und die im bisherigen Gemeinschaftsrecht über öffentliche Aufträge erreichte Ausgewogenheit muß gewahrt bleiben.

Deswegen müssen sich die Änderungen der Richtlinie 92/50/EWG auf alle von dieser Richtlinie erfaßten Dienstleistungskategorien erstrecken.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen aus der Union und aus Drittländern zu vermeiden, werden nur die Änderungen des Übereinkommens übernommen und eine darüber hinausgehende Anpassung der Richtlinien erst im Rahmen einer späteren Gesamtüberprüfung vorgesehen.

Die von Übereinkommen nicht erfaßten Dienstleistungskategorien fallen nicht unter die Änderungen der Richtlinie 92/50/EWG.

(*) ABl. C 138 vom 03.06.1995, S. 1.

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1a (neu)
(Richtlinie 92/50/EWG)

Bei Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs IA (Forschung und Entwicklung) die nicht unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschäftigungswesen (GPA) fallen, gilt die Richtlinie nur für öffentliche Aufträge für Dienstleistungen, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 200.000 Ecu oder mehr beträgt.

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 12 Absatz 1 (Richtlinie 92/50/EWG)

(1) *Bewerber und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, können vom Auftraggeber verlangen, schriftlich innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots zu erfahren, bei einem Angebot sind charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters zu nennen.*

Der Auftraggeber kann hier jedoch Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen im privaten wie im öffentlichen Sektor schädigen würde oder der faire Wettbewerb unter den Dienstleistungserbringern hierunter litte.

(1) **Der Auftraggeber teilt den nichtberücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies schriftlich beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie im Falle eines Angebots den Namen des erfolgreichen Bieters mit**

Drittlandbewerber dürfen bei den Informationen über die Gründe der Ablehnung ihrer Bewerbung und den Vorteilen des günstigsten Anbieters nicht besser gestellt werden als Bewerber aus den Mitgliedstaaten.

Gemäß dem GATT-Abkommen dürfen zusätzliche charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Bewerbers auf Anfrage nur bekanntgegeben werden, wenn die Weitergabe dieser Informationen nicht den Gesetzesvollzug, das öffentliche Interesse, die Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen oder den Wettbewerb beeinträchtigt.

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 14 Absatz 7 (Richtlinie 92/50/EWG)

(7) *Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemandem verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag hat.*

(7) **Die Auftraggeber können von jemandem Rat einholen, oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß dieser Rat keine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt.**

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

ARTIKEL 2 NUMMER 2

Artikel 7 Absatz 1 (Richtlinie 93/36/EWG)

(1) Bewerber und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, können von dem öffentlichen Auftraggeber verlangen, schriftlich innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots zu erfahren, bei einem Angebot sind die charakteristischen Merkmale und wesentlichen Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor schädigen würde oder der faire Wettbewerb unter den Lieferanten hierunter litte.

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt den nichtberücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrags die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie im Falle eines Angebots den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Drittlandbewerber dürfen bei den Informationen über die Gründe der Ablehnung ihrer Bewerbung und den Vorteilen des günstigsten Anbieters nicht besser gestellt werden als Bewerber aus den EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß den GATT-Abkommen dürfen zusätzliche charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Bewerbers auf Anfrage nur bekanntgegeben werden, wenn die Weitergabe dieser Informationen nicht den Gesetzesvollzug, das öffentliche Interesse, die Geschäftsinteressen einzelner Unternehmer oder den Wettbewerb beeinträchtigt.

(Änderung 17)

ARTIKEL 2 NUMMER 3

Artikel 8 Absatz 7 (Richtlinie 93/36/EWG)

(7) Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemandem verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzieller Interesse an dem Auftrag hat.

(7) Die Auftraggeber können von jemandem Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag verwendet werden kann, vor-ausgesetzt, daß dieser Rat keine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt.

(Änderung 8)

ARTIKEL 3 NUMMER 2

Artikel 8 Absatz 1 (Richtlinie 93/37/EWG)

(1) Bewerber und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, können vom Auftraggeber verlangen, schriftlich innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots zu erfahren, bei einem Angebot sind charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters zu nennen.

Der Auftraggeber kann jedoch Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen im privaten wie im öffentlichen Sektor schädigen würde, oder der faire Wettbewerb der Unternehmen hierunter litte.

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt den nichtberücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrags die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie im Falle eines Angebots den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Drittlandbewerber dürfen bei den Informationen über die Gründe der Ablehnung ihrer Bewerbung und den Vorteilen des günstigsten Anbieters nicht besser gestellt werden als Bewerber aus den EU-Mitgliedstaaten.

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Gemäß den GATT-Abkommen dürfen zusätzliche charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Bewerbers auf Anfrage nur bekanntgegeben werden, wenn die Weitergabe dieser Informationen nicht den Gesetzesvollzug, das öffentliche Interesse, die Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen oder den Wettbewerb beeinträchtigt.

(Änderung 18)

ARTIKEL 3 NUMMER 3

Artikel 10 Absatz 7 (Richtlinie 93/37/EWG)

(7) Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemandem verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag hat.

(7) Die Auftraggeber können von jemandem Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß dieser Rat keine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt.

(Änderung 10)

ARTIKEL 3 NUMMER 8

Artikel 34 Absätze 2 und 3 (Richtlinie 93/37/EWG)

(2) Die Aufstellung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG
- den Gesamtwert der Auftragsvergabe unter dem Schwellenwert,
 - Zahl und Wert der Aufträge über dem Schwellenwert, so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Aufträge entsprechend der Nomenklatur in Anhang II und Staatsangehörigkeit des Unternehmens, das einen Auftrag bekommen hat, bei Verhandlungsverfahren aufgegliedert nach Artikel 7 mit Zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;
- b) für alle anderen öffentlichen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie Einzelangaben nach Art des Auftraggebers zu Zahl und Wert der Aufträge über der Schwelle, diese so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Aufträge entsprechend der Nomenklatur in Anhang II und Staatsangehörigkeit des Unternehmens, das einen Auftrag nach Artikel 7 erhalten hat, mit Angaben über die Zahl und den Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;

(2)a) In den statistischen Aufstellungen sind zumindest Anzahl und Wert der von jedem einzelnen öffentlichen Auftraggeber oder Gruppen von öffentlichen Auftraggebern über dem Schwellenwert vergebenen Aufträge aufzuführen, wobei entsprechend den Verfahren nach der Art der Bauarbeiten und nach der Nationalität des Unternehmers, der den Zuschlag erhalten hat, aufgeschlüsselt werden muß und nach Maßgabe des Artikels 7 bei Verhandlungsverfahren Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten vergeben worden sind, anzugeben sind.

b) Die Aufstellung enthält für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG mindestens folgende Angaben: Gesamtwert der Auftragsvergabe unter dem Schwellenwert, Zahl und Wert der Aufträge unter dem Schwellenwert, Zahl und Wert der Aufträge über dem Schwellenwert, so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Aufträge entsprechend der Nomenklatur in Anhang II und Staatsangehörigkeit des Unternehmens, das einen Auftrag bekommen hat, bei Verhandlungsverfahren aufgegliedert nach Artikel 7 mit Zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind.

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- c) für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG Einzelangaben zu Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden, *für alle anderen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie Einzelangaben nach Art des Auftraggebers über den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden;*
- d) sonstige für das GATT-Übereinkommen erforderliche Statistiken, die Entscheidung hierüber ist in dem Verfahren nach Artikel 40 Absatz 3 zu treffen.

- c) Für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG **sind** Einzelangaben zu Zahl und Gesamtwert der Aufträge **aufzuführen**, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden.
- d) Sonstige für das GATT-Übereinkommen erforderliche Statistiken **sind aufzuführen**, die Entscheidung hierüber ist in dem Verfahren nach Artikel 35 Absatz 3 zu treffen.

(3) *Die Kommission legt die Art der statistischen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 35 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren fest.*

entfällt

(Änderung 15)

ARTIKEL 3a (neu)

Artikel 3a

(1) Der öffentliche Auftraggeber, der Waren oder Dienstleistungen von einem Anbieter erwirbt,

- a) bestätigt den Erhalt der Güter und Dienstleistungen innerhalb von sieben Werktagen,
- b) legt die Bedingungen dar, unter denen eine Rechnung als von dem öffentlichen Auftraggeber erhalten betrachtet werden kann,
- c) setzt eine Frist von zehn Tagen ab Eingang der Rechnung fest, innerhalb der dem Anbieter alle Beanstandungen mitgeteilt werden müssen,
- d) spezifiziert den Zeitpunkt, zu dem die Zahlung vertragsgemäß fällig ist.

(2) Wenn ein spezieller Zeitpunkt für die Fälligkeit der Zahlung vertraglich nicht festgelegt wurde, wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 für die Zahlung des fälligen Betrags eine Frist von 30 Tagen eingeräumt.

(3) Vorzugszinsen über den geschuldeten Betrag müssen dem Anbieter für den Zeitraum ab dem Tag nach dem vereinbarten Tag der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt gezahlt werden, zu dem die Zahlung des fälligen Betrags erfolgt.

Die Zinsen werden nach dem amtlichen Diskontsatz der nationalen Zentralbank berechnet, zuzüglich mindestens 5 Prozentpunkte.

(4) Alle Kosten, die aus der Schuldendeckung aus Verwaltungs- oder Beitreibungsmaßnahmen für den Anbieter in jeder Phase der Eintreibung der Forderungen entstehen, sind vom öffentlichen Auftraggeber zu tragen.

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

ANHANG I

Anhang I (Richtlinie 93/36/EWG)

Das Verzeichnis der zentralen Regierungsbehörden ist um die entsprechenden Dienststellen der neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden zu ergänzen. Darüber hinaus ist eine jährliche Überprüfung der zentralen Vergabestellen erforderlich.

(Änderung 12)

ANHANG I

Anhang I Deutschland Ziffer 17a (neu)
(Richtlinie 93/36/EWG)

17a. Bundesministerium für Verkehr

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (KOM(95)0107 – C4-0161/95 – 95/0079(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0107 – 95/0079(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100 a des EG-Vertrags, auf die sich der von der Kommission vorgelegte Vorschlag stützt (C4-0161/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0014/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und das Konzertierungsverfahren einzuleiten;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 138 vom 03.06.1995, S. 1.

Donnerstag, 29. Februar 1996

6. Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr **I

A4-0008/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (KOM(95)0377 – C4-0390/95 – 95/0204(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1a (neu)

Angesichts der steigenden Mobilitätsanforderungen und der damit verbundenen Anforderungen und Belastungen für Mensch und Umwelt sowie aufgrund der derzeit äußerst ungleichen Kostenverteilung und -anlastung zwischen den Verkehrsträgern muß für umweltfreundliche Verkehrsträger wie den kombinierten Verkehr, die Bahn oder die Schifffahrt die Möglichkeit geschaffen werden, Beihilfen zu verstärken oder zu erhöhen.

(Änderung 2)

Erwägung 1b (neu)

Die Voraussetzungen für einen gesunden Wettbewerb zwischen den einzelnen Verkehrsarten konnten im Rahmen der derzeitigen Verkehrspolitik noch nicht in die Praxis umgesetzt werden und bei den Eisenbahnunternehmen ist das finanzielle Gleichgewicht noch nicht erreicht worden.

(Änderung 3)

Erwägung 3a (neu)

Bestimmte Beihilfen für die Betriebskosten des kombinierten Verkehrs müssen unbedingt vorgesehen werden, und zwar nicht nur für Drittländer, sondern auch für die Mitgliedstaaten der Union; daher ist es notwendig, eine Konzeption für die Beihilfen für den kombinierten Verkehr zugunsten des Transits durch die Gebirgsregionen in Europa zu entwickeln und sicherzustellen, daß diese Regelung Anfang 1996 in Kraft tritt.

(Änderung 4)

Erwägung 3b (neu)

Den neuen Mitgliedstaaten ist in bezug auf die künftigen Beihilfen zum kombinierten Verkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(*) ABl. C 253 vom 29.09.1995, S. 22.

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 5

Die Entscheidung 75/327/EWG, auf die Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 verweist, ist durch die Richtlinie 91/440/EWG vom 29. Juli 1991 über die Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft⁽³⁾ außer Kraft gesetzt worden; Artikel 4 ist daher aufzuheben.

Die Entscheidung 75/327/EWG, auf die Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 verweist, **muß im Rahmen der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Realitäten betrachtet werden, wobei der kombinierte Verkehr und die Eisenbahn nicht benachteiligt werden dürfen.**

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 24.08.1991, S. 25.

(Änderung 6)

ARTIKEL 1 DRITTER SPIEGELSTRICH

Artikel 4 (VO (EWG) 1107/70)

— Artikel 4 wird gestrichen.

entfällt*(Die folgenden Spiegelstriche sind entsprechend anzupassen.)*

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 1107/70 des Rates über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (KOM(95)0377 — C4-0390/95 — 95/0204(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0377 — 95/0204(SYN)⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c, 75 Absatz 1 und 94 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0390/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0008/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 29.09.1995, S. 22.

Donnerstag, 29. Februar 1996

7. Technische Überwachung von Kfz **I

A4-0010/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(95)0415 – C4-0467/95 – 95/0226(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1a (neu)

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 20. Dezember 1994 eine interinstitutionelle Vereinbarung über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽¹⁾ getroffen, und das Europäische Parlament hat am 18. Januar 1995 eine Entschließung ⁽²⁾ dazu angenommen, der diese interinstitutionelle Vereinbarung als Anlage beigelegt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 293 vom 08.11.1995, S. 2.⁽²⁾ ABl. C 43 vom 20.02.1995, S. 41.

(Änderung 2)

Erwägung 12a (neu)

Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Güte und das angewandte Verfahren der technischen Untersuchung der Fahrzeuge gewährleisten.

(Änderung 3)

Erwägung 12b (neu)

Die Kommission muß die praktische Anwendung dieser Richtlinie eingehend überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über die erzielten Ergebnisse berichten.

(Änderung 10)

Erwägung 32a (neu)

Im Laufe des Jahres 1996 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführbarkeit der Ausdehnung der technischen Überwachung auf zwei- und dreirädrige Fahrzeuge vorzulegen.

(Änderung 8)

Artikel 2

Die technische Überwachung im Sinne dieser Richtlinie ist von staatlichen Stellen oder von Organisationen oder Einrichtungen vorzunehmen, die vom Staat dafür bestimmt und unter seiner unmittelbaren Aufsicht tätig sind.

Die technische Überwachung im Sinne dieser Richtlinie ist von staatlichen Stellen **oder damit beauftragten öffentlichen Stellen** oder von Organisationen oder Einrichtungen vorzunehmen, die vom Staat dafür bestimmt und unter seiner

Donnerstag, 29. Februar 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

unmittelbaren Aufsicht tätig sind, **einschließlich hierfür zugelassener privatwirtschaftlicher Organisationen. Vor allem wenn die als technische Überwachungsstellen bestimmten Einrichtungen gleichzeitig als Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten tätig sind, tragen die Mitgliedstaaten Sorge für die Objektivität und hohe Qualität der technischen Überwachung.**

(Änderung 6)

Anhang I Punkt 5

Fahrzeuggruppen	Zeitabstände der Untersuchung
5. Kraftfahrzeuge, die normalerweise der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr dienen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg und mindestens vier Rädern, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen.	Vier Jahre nach der ersten Benutzung, dann <i>alle zwei Jahre</i> .

Fahrzeuggruppen	Zeitabstände der Untersuchung
5. Kraftfahrzeuge, die normalerweise der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr oder der Fahrgastbeförderung dienen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg und mindestens vier Rädern, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen.	Drei Jahre nach der ersten Benutzung, dann jährlich .

(Änderung 7)

Anhang II Punkt 8.2.1 Buchstabe a Punkt 2 Absatz 2

Nach einer angemessenen, den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers entsprechenden Warmlaufzeit des Motors wird der Kohlenmonoxid(CO)-Gehalt in den Auspuffabgasen im Leerlauf (ohne Last) gemessen.

Der Kohlenmonoxid(CO)-Gehalt in den Auspuffabgasen wird im Leerlauf (ohne Last) **beginnend mit einem Kaltstart und mit warmgelaufenem Motor gemäß den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers** gemessen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (KOM(95)0415 – C4-0467/95 – 95/0226(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0415 – 95/0226(SYN),
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und 75 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0467/95),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0010/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern

Donnerstag, 29. Februar 1996

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Statistische Erfassung der Beförderungen im Luftverkehr *

A4-0009/96

Entwurf für eine Verordnung des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr (KOM(95)0353 – C4-0419/95 – 95/0232(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	<i>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b</i>
b) Fracht <i>und</i> Post	b) Fracht ba) Post
	(Änderung 2)
	<i>Anhang I Tabellen 1.1, 1.2 und 1.3</i>
	<i>In allen Tabellen sind die Posten „Fracht“ und „Post“ zu trennen.</i>
	(Änderung 3)
	<i>Anhang II Abschnitt 1 „Definitionen und statistische Variablen“ Unterabschnitte 2 und 3</i>
Gelegenheitsverkehr	Passagierflüge
Gewerbliche Flüge, die nicht dem Linienverkehr zuzuordnen sind, einschließlich Taxiflüge.	Gewerbliche Flüge, die nicht dem Linienverkehr zuzuordnen sind, einschließlich Taxiflüge.
Passagierflüge	Flüge, auf denen ein oder mehr Zahlgäste befördert werden, sowie Flüge, die laut Flugplan die Beförderung von Fluggästen anbieten.
Flüge, auf denen ein oder mehr Zahlgäste befördert werden, sowie Flüge, die laut Flugplan die Beförderung von Fluggästen anbieten.	
	(Änderung 4)
	<i>Anhang II Abschnitt 1 „Definitionen und statistische Variablen“ Unterabschnitt 5</i>
Fluggasteinheiten	Fluggasteinheiten
Für die Erstellung der Liste der Flughäfen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung entspricht zu Berechnungszwecken eine Fluggasteinheit entweder einem Fluggast oder 75 kg Fracht oder Post.	Für die Erstellung der Liste der Flughäfen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung entspricht zu Berechnungszwecken eine Fluggasteinheit entweder einem Fluggast oder 90 kg Fracht oder Post.

(*) ABl. C 325 vom 06.12.1995, S. 11.

Donnerstag, 29. Februar 1996

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf für eine Verordnung des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr (KOM(95)0353 – C4-0419/95 – 95/0232(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0353 – 95/0232(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 213 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0419/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0009/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 06.12.1995, S. 11.

9. Einheitliche Währung, Beschäftigung und Wachstum

B4-0260, 0261, 0263 und 0269/96

Entschließung zur einheitlichen Währung, zur Beschäftigung und zum Wachstum

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und auf das Weißbuch zur Sozialpolitik,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rats von Essen und Cannes, den gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates (ECOFIN und soziale Angelegenheiten) über die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der von dem Europäischen Rat von Madrid angenommen wurde, sowie auf den ECOFIN-Bericht über die Einhaltung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik durch die Mitgliedstaaten,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die Kommissionspräsident Santer am 31. Januar 1996 vor dem Europäischen Parlament abgegeben hat, in der er den Europäischen Pakt für Vertrauen und Beschäftigung vorstellte,
- A. unter Hinweis auf die Gefahr, daß wachsende Arbeitslosigkeit die Akzeptanz der WWU in der Bevölkerung gefährden und es den Mitgliedstaaten erschweren wird, die Konvergenzkriterien zu erfüllen,
 - B. unter Hinweis auf die paradoxe Situation, daß die europäische Wirtschaft, die gegenwärtig nach den grundlegenden Wirtschaftsindikatoren zu urteilen stark ist, dennoch durch ein geringes Vertrauen der Verbraucher, niedrige Investitionen und hohe Arbeitslosigkeit beeinträchtigt wird,
1. fordert für den Übergang zu einer einheitlichen Währung die Einhaltung der Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union;

Donnerstag, 29. Februar 1996

2. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der im Vertrag festgelegten Haushaltskriterien dafür sorgen müssen, daß das staatliche Defizit 3% des BIP nicht übersteigt oder erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwertes erreicht hat, oder daß der Referenzwert von 3% des BIP nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und in der Nähe von 3% des BIP bleibt und daß der öffentliche Schuldenstand 60% des BIP nicht überschreitet, es sei denn, das Verhältnis ist hinreichend rückläufig und nähert sich rasch genug dem Referenzwert von 60%;
3. verweist außerdem darauf, daß aufgrund des Vertrags bei der Bewertung, ob ein Mitgliedstaat ein übermäßiges öffentliches Defizit aufweist, die allgemeine wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen ist;
4. besteht darauf, daß es zu allen Berichten, Leitlinien und Empfehlungen konsultiert wird, die mit der Einführung der einheitlichen Währung in Zusammenhang stehen, insbesondere im Anschluß an den Europäischen Rat von Madrid zu den Berichten, die über das Verhältnis zwischen den an der WWU teilnehmenden und nichtteilnehmenden Staaten im Euro-Gebiet angesichts der Bedeutung der Förderung und Konsolidierung des Binnenmarktes ausgearbeitet werden, sowie zu den Vorschlägen zur Erreichung einer dauerhaften Konvergenz;
5. ist der Ansicht, daß das Konzept einer dauerhaften Konvergenz mit den bestehenden Vertragsverfahren und -grundsätzen im Einklang stehen und neben der notwendigen Haushaltsdisziplin für die an der dritten Stufe teilnehmenden Staaten auch ausreichend Haushaltsflexibilität, Haushaltskapazität und die geeigneten haushaltspolitischen Instrumente beinhalten muß, um auf wirtschaftliche Schocks auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu reagieren und die Lage der europäischen Wirtschaft über einen ganzen Wirtschaftszyklus zu steuern;
6. betont, daß die Regierungen und die geldpolitischen Instanzen hinreichende Ausgewogenheit zwischen haushalts- und währungspolitischen Maßnahmen herstellen müssen, wenn die haushaltspolitische Konsolidierung, die zur Erfüllung der Konvergenzkriterien notwendig ist, sich nicht nachteilig auf die Beschäftigung auswirken soll; außerdem ist es wichtig, daß die bestehenden Verpflichtungen des Vertrags betreffend die wirtschaftspolitische Koordinierung auf europäischer Ebene erfüllt werden;
7. weist auf die Tatsache hin, daß diese Ausgewogenheit 1996 in der gesamten Europäischen Union erreicht werden muß, damit die langfristigen Zinssätze sinken und sich positiv auf Investitionen und Wachstum, insbesondere im privaten Sektor, auswirken können;
8. betont außerdem, daß die geldpolitischen Instanzen in Anbetracht der starken Anzeichen dafür, daß die Inflation in der europäischen Volkswirtschaft unter Kontrolle ist, dafür sorgen müssen, daß sich dies auch auf den Finanzmärkten niederschlägt;
9. betont, daß die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den Devisenmärkten in der jüngsten Vergangenheit zu einem Rückgang der Investitionen in Europa und zum Verlust mehrerer Hunderttausend Arbeitsplätze geführt haben, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß die WWU kein Ziel für sich ist, sondern zur Schaffung eines günstigen Umfeldes für Investitionen und Beschäftigung beiträgt;
10. ist sich bewußt, daß das Fortbestehen einer hohen Arbeitslosigkeit das Vertrauen der Bürger in den europäischen Aufbau und vor allem in die Einheitswährung untergräbt; unterstreicht daher die Rolle, die die Europäische Union im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit spielen kann, und betont, daß die WWU ein Mittel für die Verbesserung der Aussichten der Beschäftigungslage und die Erhaltung des Niveaus der sozialen Sicherheit in Europa ist; fordert daher, daß die Ergebnisse der eingehenden Analyse der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken auf die Beschäftigung, für die Präsident Santer in seiner Erklärung vor dem Europäischen Parlament vom Januar 1996 eingetreten ist, baldmöglichst verfügbar sind;
11. begrüßt die Tatsache, daß die Kommission ihre Verantwortung ernst nimmt, indem sie den Europäischen Pakt für Vertrauen und Beschäftigung vorschlägt; betont die positive Wirkung, die diese Initiative haben sollte, um die Bürger enger in den europäischen Integrationsprozeß einzubeziehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, darauf zu reagieren, und zwar mit einer beschleunigten Durchführung der Struktur reformen durch die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und mit einer positiven Einstellung seitens der Sozialpartner zu im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen;
12. betont, daß der Nutzen dieser Anstrengungen sich nur durch eine stärkere Koordinierung der haushalts-, währungs- und strukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten erreichen läßt;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 29. Februar 1996

10. Sekten

B4-0259, 0264, 0266, 0271 und 0274/96

EntschlieÙung zu den Sekten in Europa

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel F Absatz 2, Artikel K.1 Absätze 2, 5, 6, 7 und 9 sowie Artikel K.3,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung 1178 (1992) des Europarates zu Sekten und neuen religiösen Bewegungen,
- A. unter Bekräftigung seines Festhaltens an den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaats wie Toleranz, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit sowie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit,
- B. in der Erwägung, daß mit den jüngsten Ereignissen in Frankreich, insbesondere dem Tod von 16 Menschen, darunter 3 Kindern, am 23. Dezember 1995 im Vercors die gefährlichen Aktivitäten bestimmter, als Sekten bezeichneter Vereinigungen deutlich geworden sind,
- C. in der Erwägung, daß die Aktivitäten der Gruppen von Sekten oder sektenähnlichen Vereinigungen ein sich ständig weiterverbreitendes Phänomen darstellen, das in immer diversifizierterer Form in der ganzen Welt zu beobachten ist,
- D. in der Erwägung, daß viele aktive religiöse und andere Sekten völlig legal sind und deshalb Anspruch darauf haben, daß ihre Organisationen und Aktivitäten durch die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Garantie der individuellen und Glaubensfreiheit geschützt werden,
- E. in der Erwägung, daß sich dagegen bestimmte Sekten, die innerhalb eines grenzüberschreitenden Netzes in der Europäischen Union operieren, illegalen oder kriminellen Aktivitäten hingeben und laufend Menschenrechtsverletzungen wie Mißhandlung, sexuelle Belästigung, Freiheitsberaubung, Menschenhandel, Ermutigung zu aggressivem Verhalten, Verbreitung rassistischen Gedankenguts, Steuerbetrug, illegaler Kapitalverkehr, Waffen- und Drogenhandel, Verletzung des Arbeitsrechts und illegale Ausübung des Arztberufs begehen,
1. bekräftigt den Anspruch auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Vereinigungsfreiheit in den Grenzen, die durch das Gebot der Achtung der Freiheit und der Privatsphäre des Einzelnen sowie durch den Schutz vor Handlungen wie Folter, unmenschliche und entwürdigende Behandlung, Sklaverei usw. gesetzt sind;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Gerichte und Polizeibehörden die bereits auf nationaler Ebene bestehenden Rechtsbestimmungen und -instrumente wirksam anwenden und aktiv und enger, insbesondere im Rahmen von Europol, zusammenarbeiten, um so gegen die Verletzungen der Grundrechte, deren sich bestimmte Sekten schuldig machen, vorzugehen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf nachzuprüfen, ob ihre Rechtsprechungs-, Steuer- und Strafvorschriften ausreichen, um zu verhindern, daß die Aktivitäten solcher Gruppen gesetzwidrige Handlungen mit sich bringen;
 4. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Status einer religiösen Gemeinschaft nicht automatisch zu verleihen und im Fall von Sekten, die an obskuren und kriminellen Machenschaften beteiligt sind, eine Aufhebung ihres Status einer religiösen Gemeinschaft zu erwägen, der ihnen Steuervorteile und einen gewissen Rechtsschutz beschert;
 5. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, den gegenseitigen Austausch von Informationen zu verstärken, um Daten über Sektenphänomene zusammenzutragen;

⁽¹⁾ ABl. C 241 vom 21.09.1992, S. 67.

Donnerstag, 29. Februar 1996

6. ersucht den Rat, alle Maßnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und einzuleiten, die aus einer wirksamen Anwendung des im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags vorgesehenen Instrumentariums und der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft folgen, um die illegale Tätigkeit der Sekten in der Union einzudämmen und zu bekämpfen; fordert den Rat auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Ziel, vermißte Personen ausfindig zu machen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, zu fördern;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu einem Höchstmaß an Wachsamkeit auf, um zu verhindern, daß illegale Sekten in den Genuß gemeinschaftlicher Beihilfen gelangen;
8. beauftragt seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, den zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente vorzuschlagen, ihre nächste gemeinsame Sitzung dem Thema Sekten zu widmen; auf diese Weise könnten Informationen über die Organisation, die Arbeitsmethoden und das Verhalten von Sekten in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgetauscht und die besten Methoden zur Einschränkung unerwünschter Aktivitäten dieser Sekten sowie Strategien zur Aufklärung der Bevölkerung über sie aufgezeigt werden; die Schlußfolgerungen dieser Sitzung sollten dem Plenum in Form eines Berichts vorgelegt werden;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.

11. Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel ***

A4-0021/96

Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (SEK(95)1719 – 10373/95 – C4-0562/95 – 95/0276(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission SEK(95)1719 – 95/0276(AVC),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Europa-Mittelmeer-Abkommens mit dem Staat Israel,
 - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 238 des EG-Vertrags um Zustimmung ersucht (10373/95 – C4-0562/95),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0021/96),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie des Staates Israel zu übermitteln.

Donnerstag, 29. Februar 1996

12. Änderung der Satzung von „Joint European Torus (JET)“ *

A4-0330/95

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET)“ (KOM(95)0234 – C4-0266/95 – 95/0136(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET)“ (KOM(95)0234 – C4-0266/95 – 95/0136(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0234 – 95/0136(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 50 des EAG-Vertrags konsultiert (C4-0266/95),
 - in Kenntnis der Erklärung der Kommission vom 29. Februar 1996 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0330/95),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil I Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

13. Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien

B4-0265, 0267 und 0268/96

Entschließung zur Finanzierung des Wiederaufbaus im ehemaligen Jugoslawien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das am 21. November 1995 in Dayton geschlossene Friedensabkommen und die Verhandlungen, die am 17./18. Februar 1996 in Rom stattfanden,
- unter Hinweis auf die am 11. Dezember 1995 vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 21.12.1995, S. 2.

Donnerstag, 29. Februar 1996

- unter Hinweis auf seinen Mittelübertragungsbeschuß vom 13. Dezember 1995 zur Finanzierung der Tätigkeit des Hohen Vertreters in Bosnien-Herzegowina (C4-0588/95) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mittel, die die Haushaltsbehörde in der zweiten Lesung des Haushaltsplans für 1996 am 14. Dezember 1995 ⁽²⁾ für den Wiederaufbau der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Staaten zur Verfügung gestellt hat, nicht zuletzt die Bereitstellung einer Sonderhilfe für die Flüchtlinge,
 - unter Hinweis auf die Beschlüsse der ersten Geberkonferenz zum Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas (20./21. Dezember 1995),
- A. in der Erwägung, daß Friede und Wiederaussöhnung ungeachtet des Dayton-Abkommens auf unsicherem Grund stehen und die internationale Gemeinschaft gerecht und unparteiisch handeln muß, um Unruhen vorzubeugen, die zu einem Wiederaufflammen des Bürgerkriegs führen könnten,
- B. in der festen Überzeugung, daß die Europäische Union eine aktive Rolle bei den internationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des ehemaligen Jugoslawien übernehmen sollte,
- C. in der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten, Japan und die wohlhabenderen arabischen Länder billigerweise an der Finanzierung des Wiederaufbaus entsprechend ihrem jeweiligen Wohlstand beteiligt werden sollten,
- D. besorgt über Art und Weise der Durchführung der Hilfsmaßnahmen und der Gewährung von Mitteln aus dem Haushaltsplan der Union zum Zwecke des Wiederaufbaus in Bosnien-Herzegowina,
- E. in der Erwägung, daß die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde im Zuge der Finanzierung der Aktivitäten der Europäischen Union in Mostar untergraben wurden,
1. vertritt die Auffassung, daß die Arbeiten zum Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien so rasch wie möglich in Angriff genommen werden sollten und daß die effektive Gewährung von Wiederaufbauhilfe von der Umsetzung des Dayton-Friedensplans, der Achtung der Menschenrechte und der Verhandlungsergebnisse von Rom abhängig gemacht werden sollte;
 2. nimmt die Berechnungen der Weltbank zur Kenntnis, ist jedoch der Ansicht, daß von den Geberländern so rasch wie möglich eine umfassende Bewertung der Kosten des Wiederaufbaus vorgenommen werden sollte;
 3. ist der Ansicht, daß auf der Grundlage dieser Bewertung unverzüglich eine detaillierte Aufschlüsselung der finanziellen Verpflichtungen zwischen der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, den arabischen Ländern und Japan zusammen mit einem präzisen Zeitplan — vorzugsweise bis zum Jahre 2005 — vorgelegt werden sollte;
 4. vertritt die Auffassung, daß im Zuge der Bemühungen um den Wiederaufbau alle verfügbaren Finanzinstrumente mobilisiert werden sollten, insbesondere der IWF, die Weltbank, die EIB und die EBWE; unterstreicht die ausschlaggebende Bedeutung einer angemessenen Koordinierung zwischen den verschiedenen Gebern;
 5. ist der Ansicht, daß der Beitrag der Europäischen Union über eine Umschichtung der bestehenden Verpflichtungen und — sofern dies für erforderlich erachtet wird — eine Revision der finanziellen Vorausschau finanziert werden sollte; fordert dazu die Einberufung eines Trilogs gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽³⁾ festgelegten Verfahren;
 6. hält es im Hinblick auf eine teilweise Umschichtung der PHARE-Verpflichtungen für erforderlich, mit der Haushaltsbehörde eine Vereinbarung über die Einbeziehung von Wiederaufbauvorhaben in die Zielvorgaben von PHARE und über den genauen Betrag der finanziellen Unterstützung Europas, die aufgrund des Krieges im ehemaligen Jugoslawien ausgesetzt worden ist, zu erreichen; vertritt die Auffassung, daß man sich bei einer solchen Umschichtung darum bemühen sollte, die Auswirkungen auf Programme in den Ländern, die bereits Unterstützung aus dem PHARE-Programm erhalten, so gering wie möglich zu halten;
 7. betont, daß die bestehenden externen Politiken der Union nicht nachteilig beeinflusst werden sollten;

⁽¹⁾ Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 15. Dezember 1995.

⁽²⁾ Im Haushaltsplan für 1996 für den Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien ausgewiesene Haushaltslinien:
B7-540 — Finanzprotokolle mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken — 6 Mio. Ecu
B7-541 — Maßnahmen für den Wiederaufbau der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken — 7 Mio. Ecu (20 Mio. Ecu in Kapitel B0-40)
B7-542 — Sonderhilfe für die Flüchtlinge in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken — 30 Mio. Ecu
B7-545 — Europa für Sarajewo — 35 Mio. Ecu
B7-7002 — Beteiligung an Sanktionen — 8,75 Mio. Ecu
B8-010 — Mostar — 32 Mio. Ecu.

⁽³⁾ ABL C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

Donnerstag, 29. Februar 1996

8. vertritt die Auffassung, daß der zügige Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien mit einem Höchstmaß an Transparenz bei der Verwendung der finanziellen Unterstützungszahlungen und strengen Kontrollen einhergehen sollte; unterstreicht deshalb das Erfordernis, daß die Zahlungen im Rahmen der Haushaltsordnung der Europäischen Union erfolgen;
 9. ist der Ansicht, daß eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Union und den NRO, die an den Bemühungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens beteiligt sind, geschlossen werden sollte, um jeder Organisation die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zuzuweisen und einen Prioritätenkatalog aufzustellen;
 10. ist der Ansicht, daß die Fähigkeiten und das Wissen der durch den Krieg entwurzelten Flüchtlinge für den Friedensprozeß und ihre eigene Rehabilitation umfassend genutzt werden sollten;
 11. setzt sich für einen zügigen, erfolgreichen und wirksamen Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien ein, unterstreicht jedoch die Tatsache, daß dieses Ziel nur im Wege von Verhandlungen zwischen ihm selbst, dem Rat und der Kommission über die vorgeschlagene Finanzierung verwirklicht werden kann; fordert zu diesem Zweck die Kommission und den Rat auf, noch im Vorfeld der zweiten Geberkonferenz im April 1996 an einem Trilog teilzunehmen, um ein klares Bild der gegenwärtigen und künftigen Finanzierung des Wiederaufbaus im ehemaligen Jugoslawien zu erstellen;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 29. Februar 1996

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 29. Februar 1996

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alavanos, Alber, Aldo, Amadeo, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Baudis, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, van Bladel, Blak, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Booger-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Candal, Capucho, Carlsson, Carniti, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Chanterie, Chesa, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Cunha, Cunningham, Cushnahan, Danesin, Dankert, Dary, Daskalaki, David, De Coene, De Giovanni, De Luca, Deprez, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Friedrich, Frutos Gama, Gahrton, Gallagher, García Arias, Garosci, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Girão Pereira, Glante, Goerens, Görlach, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hawlicek, Hendrick, Herman, Hermange, Hindley, Holm, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Iversen, Izquierdo Rojo, Jackson, Järvilähti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Klaß, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuhn, Lage, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lang Jack M.E., Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Laurila, Lehne, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Liese, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahan, Malangré, Malerba, Manisco, Mann Thomas, Marin, Marinho, Marinucci, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Mather, Matutes Juan, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Muscardini, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Pack, Pailler, Paisley, Papakyriazis, Parigi, Pasty, Peltari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Piecyk, Pimenta, Piquet, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, van Putten, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Robles Piquer, Rönnholm, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Rusanen, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sánchez García, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Schweitzer, Seal, Secchi, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stewart, Stewart-Clark, Striby, Sturdy, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Tapie, Tappin, Tatarella, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Toivonen, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vieira, de Villiers, Viola, Voggenhuber, van der Waal, Waidelich, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 29. Februar 1996

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+)= Ja-Stimmen

(-)= Nein-Stimmen

(O)= Enthaltungen

*Technische Überwachung von Kfz – Bericht Belleré A4-0010/96**Änderungsantrag 10*

(+)

ARE: Dary, Lalumière, Pradier, Saint-Pierre**EDN:** Blokland, van der Waal**ELDR:** Moretti, Nordmann**GUE/NGL:** Eriksson, Novo, Pailler, Ribeiro, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Bellere, Blot, Feret, Muscardini, Parigi

PPE: Alber, Areitio Toledo, Argyros, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Chanterie, Colombo Svevo, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ferber, Filippi, Fontaine, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Klauf, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Liese, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Rusanen, Rübigen, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Spencer, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Barón Crespo, Barton, Bernardini, van Bladel, Botz, Bowe, Bösch, Campos, Castricum, Caudron, Cot, Cunningham, Dankert, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hughes, Hulthén, Iivari, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kokkola, Kouchner, Krehl, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McGowan, McMahon, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morgan, Morris, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Tannert, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Watts, Wemheuer, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, Baldi, Cabrol, Caligaris, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Mezzaroma, Pasty, Podesta', Schaffner, Vieira

V: Aelvoet, Ahern, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(-)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Striby

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Eisma, Goerens, JärviLahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Rehn Olli, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

NI: Lukas, Nußbaumer, Schweitzer**PPE:** Cornelissen**PSE:** Cabezón Alonso

Donnerstag, 29. Februar 1996

(O)

EDN: de Gaulle

ELDR: Gredler

Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel — Bericht Caligaris A4-00021/96

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(+)

ARE: Dary, Lalumière, Pradier, Saint-Pierre

EDN: Blokland, Striby, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Goerens, Gredler, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Nordmann, Pelttari, Plooi-van Gorsel, Porto, Rehn elisabeth, Rehn Olli, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Pailer, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson

NI: Bellere, Muscardini, Nußbaumer, Parigi

PPE: Alber, Areitio Toledo, Argyros, Bardong, Baudis, Bannasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Chanterie, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ferber, Filippi, Fontaine, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Klauf, Langenhagen, Laurila, Lehne, Liese, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Rusanen, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Spencer, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Barton, Bernardini, van Bladel, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Caudron, Collins Kenneth D., Cot, Cunningham, Dankert, David, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elliott, Fantuzzi, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hughes, Hulthén, Iivari, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kouchner, Krehl, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morris, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Spiers, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baggioni, Baldi, Cabrol, Caligaris, Danesin, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Podesta', Schaffner, Tajani, Vieira

V: Aelvoet, Ahern, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Roth, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Macartney

NI: Blot

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy, de Gaulle

PSE: Howitt

Donnerstag, 29. Februar 1996

*Wiederaufbau im ehemaligen Jugoslawien — Gemeinsamer Entschließungsantrag**Gesamter Text*

(+)

ARE: Dary, Lalumière, Macartney, Pradier**EDN:** Blokland, van der Waal**ELDR:** Bertens, Brinkhorst, Capucho, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Goerens, Gredler, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Porto, Rehn elisabeth, Rehn Olli, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Eriksson, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Blot, Lukas, Nußbaumer, Schweitzer**PPE:** Alber, Argyros, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Chanterie, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ferber, Filippi, Fontaine, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Kellett-Bowman, Kläß, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Liese, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Rusanen, Rübzig, Sarlis, Schierhuber, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Spencer, Spindelegger, Stenmarck, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, van Velzen W.G., von Wogau**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Barton, van Bladel, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Collins Kenneth D., Cot, Dankert, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Fantuzzi, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kokkola, Kouchner, Krehl, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morgan, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Simpson, Skinner, Spiers, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn**UPE:** Azzolini, Baldi, Cabrol, Caligaris, Danesin, Gallagher, Garosci, Giansily, Malerba, Pasty, Podesta', Schaffner, Vieira**V:** Aelvoet, Ahern, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Roth, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle**PPE:** Oostlander, Schiedermeier